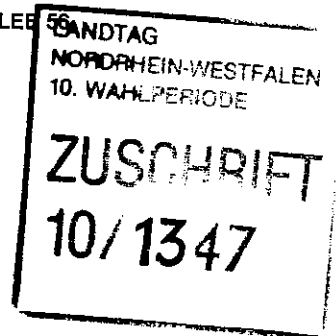


VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUSTATIK

---

5100 AACHEN  
HOHENSTAUFENALLEE 50



**STELLUNGNAHME**

zum

**Gesetzentwurf der Landesregierung  
vom 29. April 1987**

**ZWEITES GESETZ zur  
ÄNDERUNG DER LANDESBAUORDNUNG**

VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUSTATIK  
LANDESVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

---

2

5100 Aachen, im August 1987

An die  
Abgeordneten des  
Landtags von Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung, mit dem Fragen der Bauvorlageberechtigung geregelt werden sollen, möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Der mit der Landtagsdrucksache 10/1968 vom 29. April 1987 vorgelegte Entwurf hat bei den Prüfmgenieuren für Baustatik eine unübersehbare Enttäuschung hervorgerufen, weil dieser Gesetzentwurf den mit der Bauvorlageberechtigung zusammenhängenden Problemen in keiner Weise gerecht wird, sondern lediglich "Ausführungsvorschriften" für die Bestimmungen des § 65, Absatz 3, der Landesbauordnung in der Fassung vom 26. Juni 1984 enthält, die nach unserer Auffassung eine völlig unbefriedigende Behandlung der Frage der Bauvorlageberechtigung darstellen. Die Unbrauchbarkeit des § 65, Absatz 3, ist ja auch bereits dadurch offenbar geworden, daß er noch vor Inkrafttreten der neuen Landesbauordnung durch das erste Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1984 vorläufig ausgesetzt werden mußte.

Die Prüfmgenieure für Baustatik haben an einer zufriedenstellenden Regelung der Frage der Bauvorlageberechtigung ein hohes Interesse. Prüfmgenieure für Baustatik sind immer zugleich auch Beratende Ingenieure für Bauwesen. Sie stellen keine gesonderte Berufsgruppe dar, sondern sind nichts anderes als ein bestimmter Teil der Beratenden Ingenieure, der vom zuständigen Minister dazu ausgesucht wurde, neben den sonstigen Tätigkeiten eines Beratenden Ingenieurs zusätzlich bestimmte Aufgaben im Rahmen der bauaufsichtlichen Belange des Staates zu erfüllen. Die Frage der Bauvorlageberechtigung ist daher für die Prüfmgenieure mindestens ebenso wichtig wie für jeden anderen Beratenden Ingenieur, und alle für die Beratenden Ingenieure in dieser Hinsicht geltenden Argumente sind für die Prüfmgenieure für Baustatik in gleicher Weise gültig. Dazu kommt in der gegenwärtigen Situation ein weiterer Gesichtspunkt, der die Frage der Bauvorlageberechtigung für die Prüfmgenieure von noch größerer Bedeutung erscheinen läßt, und der seinen Ursprung ebenfalls in der seit dem 1. Januar 1985 geltenden Landesbauordnung hat: Durch die neue Landes-

3

bauordnung ist die Zahl derjenigen Baugenehmigungsverfahren, bei denen zur Statischen Prüfung vielfach auch Prüfsingenieure eingeschaltet wurden, um ein beträchtliches Maß reduziert worden. In diesem Punkt sind die mit der Novellierung der Landesbauordnung verbundenen Absichten - wie sich inzwischen eindeutig erwiesen hat - in vollem Umfange verwirklicht worden. Betroffen davon sind jedoch in allererster Linie die Prüfsingenieure für Baustatik, weil nicht nur ein ganz erheblicher Teil der in diesem Bereich von ihnen wahrgenommenen Aufgaben entfallen ist, sondern auch noch die Bauaufsichtsbehörden die noch verbliebenen, zahlenmäßig geringeren Aufgaben ohne die Inanspruchnahme der Prüfsingenieure für Baustatik zu lösen versuchen. Die Prüfsingenieure haben also durch die neue Landesbauordnung in diesem speziellen Sektor eine erhebliche Einschränkung ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren. Sie müssen sich zum Ausgleich dafür vermehrt auf ihre sonstigen Aufgaben als Beratende Ingenieure zurückziehen. Wenn sie nun auch noch die ihnen nach dem zur Zeit noch geltenden § 83a der alten Bauordnung zustehende Bauvorlageberechtigung verlieren sollten, würde dies eine erneute Einschränkung ihrer Berufsausübung bedeuten, die sie mit Sicherheit nicht ohne weiteres hinnehmen können.

Aus diesem Grunde haben auch die Prüfsingenieure zusammen mit den übrigen, davon betroffenen Bauingenieuren schon bei der Novellierung der Landesbauordnung mit aller Entschiedenheit für die Beibehaltung der im Augenblick noch gültigen Regelung gemäß § 83a der alten Landesbauordnung gekämpft, derzufolge Architekten und Bauingenieure in gleicher Weise uneingeschränkt bauvorlageberechtigt sind. Und darum konnten auch die Prüfsingenieure sich ebenso wenig wie alle anderen davon betroffenen Bauingenieure mit den im § 65, Absatz 3, der neuen Landesbauordnung getroffenen Festlegungen einverstanden erklären. Daß durch das erste Änderungsgesetz vom 18. Dezember 1984 diese für die Bauingenieure unannehmbaren Regelungen zunächst einmal bis zum 31. Dezember 1989 ausgesetzt worden sind und ihnen das uneingeschränkte Bauvorlagerecht im Augenblick noch erhalten geblieben ist, hat daher auch bei den Prüfsingenieuren Erleichterung hervorgerufen. Diese Erleichterung gründete sich allerdings zu einem erheblichen Teil auf die Hoffnung, daß die so gewonnene Zeit von fünf Jahren Gelegenheit geben würde, die mit der Bauvorlageberechtigung zusammenhängenden Fragen noch einmal grundsätzlich zu überdenken und die vielleicht etwas vorschnell zustande gekommenen Festlegungen des § 65, Absatz 3, der Fassung vom 26. Juni 1984 einer besseren Lösung zuzuführen.

Davon ist jedoch in dem jetzt mit der Landtagsdrucksache 10/1968 vorgelegten Entwurf nichts zu spüren. Aus diesem Entwurf, besonders aus den dazu gehörenden Begründungen muß man den Eindruck gewinnen, daß zumindest die Initiatoren dieses Gesetzentwurfs nicht gewillt sind, die im § 65, Absatz 3, enthaltenen Regelungen noch einmal zu überdenken, sondern lediglich die damals in der Eile gemachten formalen Fehler ausbügeln wollen. Das ist

VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUSTATIK  
LANDESVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

---

4

der Grund für die eingangs zum Ausdruck gebrachte Enttäuschung auf unserer Seite. Aus einem solchen Entwurf kann man doch nichts anderes entnehmen als, daß das Land Nordrhein-Westfalen in Zukunft den Bauingenieuren endgültig die ihnen zustehende uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung entziehen will.

Eine solche Entwicklung würden wir allerdings als einen bedauerlichen Rückschritt ansehen, weil damit ein Problem wieder aufgeworfen wird, das wir für längst überwunden gehalten haben. Was den Landtag von Nordrhein-Westfalen am 16. Juli 1976 bewogen hat, mit der Einfügung des § 83a der alten Landesbauordnung Architekten und Bauingenieuren in gleicher Weise die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung zu bestätigen, muß auch heute noch als unverändert gültig angesehen werden, zumal es inzwischen durch weitere höchstrichterliche Entscheidungen aus der ganzen Bundesrepublik erhärtet worden ist. Alle für diese Entscheidungen maßgebenden Überlegungen treffen nach wie vor auch auf die Verhältnisse in unserem Lande zu. Die Festlegungen des § 83a haben sich in der Praxis bis auf den heutigen Tag so bewährt, daß es nicht den mindesten Grund gibt, hieran etwas zu ändern. Wenn durch die Bauvorlageberechtigung sichergestellt werden soll, daß - auch unter Berücksichtigung der immer mehr um sich greifenden Technisierung - alle Anforderungen an einen Ablauf des Baugeschehens erfüllt werden, der den Bedürfnissen der Menschen umfassend gerecht wird, dann sind dafür heute erst recht Architekten und Bauingenieure in gleicher Weise geeignet und nötig. Mit dem, was im § 65, Absatz 3, der neuen Landesbauordnung oder in der Landtagsdrucksache 10/1968 steht, kann man solche Anforderungen nur zu einem geringen Teil erfüllen.

Wir fordern daher den Landtag hierdurch auf, dem mit der Landtagsdrucksache 10/1968 vorliegenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu versagen, und vor Änderung der im Augenblick noch gültigen Regelungen in eine Beratung über die gesamten Probleme der Bauvorlageberechtigung und die gesellschaftlichen Auswirkungen einer gravierenden Änderung einzutreten mit dem Ziel, die in jeder Hinsicht bewährten Bestimmungen des bisherigen § 83a auch in der neuen Landesbauordnung unverändert zu erhalten.

Soweit wir mit weiteren Ausführungen oder Unterlagen dabei dienlich sein können, sind wir dazu jederzeit gerne bereit.

VEREINIGUNG DER PRÜFINGENIEURE FÜR BAUSTATIK  
LANDESVEREINIGUNG NORDRHEIN-WESTFALEN

(Dipl.-Ing. Otto Lennertz)

1. Vorsitzender

